



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder / . Nettersheim					Datum 16.03.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	29.03.2011	5		X	X			
Stadtrat	11.04.2011	1	X					

Neufassung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung für Seniorenbeirat und Jugendrat

(Beschlussvorschlag)

Die beigefügte Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss	

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Gemäß der Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 12.07.2010, besteht bei der Stadt Boppard ein Seniorenbeirat.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung (vergl. § 2 Abs. 6 der vorgenannten Satzung).

In der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 09.02.2011 haben die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € empfohlen. Dieser Empfehlung folgend, wurde in § 12 des beigefügten Entwurfs einer Neufassung der Hauptsatzung, die Aufwandsentschädigung geregelt. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Aufwandsentschädigung für den Jugendrat von 20,00 € auf ebenfalls 25,00 € (vgl. § 10 Abs. 1) anzuheben.

Dadurch musste § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 11 redaktionell angepasst werden; sonstige Änderungen sind in der Neufassung der Hauptsatzung nicht enthalten.

31/3.
TR

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III K, 702-10/Jürgen Johann/Lothar Bock					Datum 03.02.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Werkausschuss	15.03.2011	4		X	X			
Hauptausschuss	29.03.2011	6		X	X			
Stadtrat	11.04.2011	2	X					

Neufassung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die Neufassung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Boppard wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Wesentliche Rechts- und Ermächtigungsgrundlage für das im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betriebene Aufgabenfeld der Abwasserbeseitigung stellt die Allgemeine Entwässerungssatzung vom 31.07.1992 dar.
2. In Zeiten der sog. Globalisierung und des sich vereinigenden Europas finden insbesondere auch auf den Arbeitsfeldern des Natur- und Gewässerschutzes zunehmend grenzüberschreitende Regelungen an Bedeutung. So besitzt u. a. auch die Ende 2000 vom Europäischen Parlament verabschiedete europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für alle EU-Mitgliedsstaaten Gültigkeit. Diese Richtlinie stellt einen Rahmen für den von den Mitgliedsstaaten umzusetzenden Gewässerschutz in der Europäischen Union dar. In der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes aus dem Jahre 2002 ist die EU-WRRL auch in Deutschland rechtlich verankert.
3. In der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2009 beschlossen die Bundesländer, die einschlägigen EU-Vorgaben in die Landeswassergesetze aufzunehmen.
4. Anfang 2010 empfahl die Prüfungsgesellschaft Pütz u. Partner in ihrem Prüfbericht, die bestehende Allgemeine Entwässerungssatzung an das geänderte Landeswassergesetz anzupassen.
5. Der Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz hat unter Mitwirkung des Fachbeirates „Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz“ die bisherigen Satzungsmuster aktualisiert. Auf der Grundlage dieses Satzungsmusters wird dem Stadtrat die Beschlussfassung über die beigefügte Neufassung der Allgemeinen Entwässerungssatzung empfohlen.
6. Neben einer Vielzahl redaktioneller Änderungen sind folgende Schwerpunkte mit der beigefügten Neufassung umgesetzt:
 - kein Rechtsanspruch auf die Herstellung von Abwasseranlagen;
 - Einleitung von Niederschlagswasser kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden;
 - Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen.
7. Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

f. 7.2.

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter II-022-00/Jochen Vickus					Datum 04.03.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Werkausschuss		5	X					
Hauptausschuss	29.03.2011	7		X	X			
Stadtrat	11.04.2011	3	X					

Bestellung der Werkleiterin der Kanalwerke der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die Zustimmung zur Bestellung von Frau Angela Wolf zur Werkleiterin der Kanalwerke der Stadt Boppard ab 01.06.2011 wird erteilt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit						Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der bisherige Werkleiter der Kanalwerke der Stadt Boppard, Herr Günter Firmenich, tritt am 01.06.2011 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ein.
2. Ein Nachfolger ist gemäß § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebs- u. Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 in der geltenden Fassung (EigAnVO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung der Kanalwerke der Stadt Boppard vom 20.12.1999 vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates und Beteiligung des Personalrates zu bestellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 EigAnVO). Der Personalrat hat der beabsichtigten Bestellung zugestimmt.
3. Zur Werkleiterin ab 01.06.2011 soll die Leiterin des Geschäftsbereiches III – Planen und Bauen -, Frau Angela Wolf, bestellt werden.

Hi:
30/13.
to



Mitteilungsvorlage

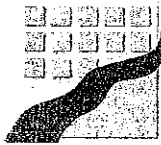
GB / AZ / Sachbearbeiter II/910-10/Bender	Datum 29.03.2011			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	29.03.2011	13		X
Stadtrat	11.04.2011	5	X	

**Gemeindeordnung (GemO) und Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO);
Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan
der Kanalwerke der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2011**

Auf das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück vom 23. März 2011, hier eingegangen am 29.03.2011, wird verwiesen.

Die Unterrichtung des Stadtrates erfolgt unter Hinweis auf § 33 Abs. 1 GemO.

Handwritten notes:
An. 29/13
[Signature]



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
29. März 2011			
I	II	III	

Gemeindeordnung (GemO) und Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO); Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Kanalwerke der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 24.01.2011 den Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Kanalwerke der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die nach § 95 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 GemO und § 15 EigAnVO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 werden hiermit erteilt:

Summe der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Boppard, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 1.805.000,- €.

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs „Kanalwerke der Stadt Boppard“: 434.000,- €.

Im Übrigen treffen wir folgende Feststellungen:

Der Haushalt 2011 ist erneut unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 18 GemHVO sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Ihre Aussage auf Seite 24 unten im Vorbericht, der Finanzhaushalt sei ausgeglichen, ist insofern unzutreffend, denn sie lässt die nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO erforderliche Einbeziehung der Vorjahre außer Acht.

Fachbereich
Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

23. März 2011

Auskunft: Frau Busch, Herr
Rüdesheim

Durchwahl: 82-300

Fax: 82-9300

Zimmer: E. 35

markus.ruedesheim@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.1-901/10 Nr. 101

Ihre Nachricht vom: 11.02.2011

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet

Kommunales und Ordnung

Mo-Mi 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Do 8-12 Uhr

14-18 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

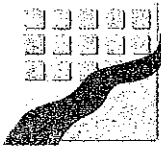
Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr



THE INTERNATIONAL AWARDS





Aus Vorjahren ergeben sich vorzutragende Beträge von - 8.312.520,- € bezogen auf den Ergebnishaushalt und - 12.095.026,- € im Finanzhaushalt. Der Haushaltsausgleich wurde somit im Ergebnishaushalt um 9.604.661,- € verfehlt, im Finanzhaushalt sogar um 12.062.479,- €, siehe Über-sichten Seite 573 und 575.

Die von Ihnen angeführte „Rückstellung Gewerbesteuer“ in Höhe von 7.700.000,- € (siehe Seite 573 und 574) kann nicht zur Kompensation dieser Fehlbeträge herangezogen werden.

Rückstellungen werden gebildet für zukünftige Zahlungsverpflichtungen, sie sind aufzulösen, soweit der Grund für Ihre Bildung entfallen ist, § 36 Abs. 3 GemHVO.

Die Tatsache, dass diese Rückstellung bisher nicht ertrags-/einzahlungswirksam aufgelöst wurde, kann mithin nur so verstanden werden, dass die ihr zugrundeliegende, erwartete Zahlungsverpflichtung noch besteht, die Mittel also aufgewendet, d. h. verbraucht werden müssen.

Es mag sein, dass der tatsächliche Verlauf der Haushaltsvorjahre 2008 und 2009 besser war als haus-haltsmäßig geplant; verlässliche Daten hierzu liegen jedoch nicht vor, trotz eindeutiger gesetzlicher Vor-gabe der Erstellung eines zeitnahen Jahresabschlusses, § 108 Abs. 4 GemO. Insofern bleibt uns nur die oben vorgenommene Beurteilung der Haushaltssituation anhand der Planungsdaten.

Sofern sich aus verlässlichen Daten der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 für das Haus-haltsjahr 2012 kein Haushaltsausgleich ergibt, sind Aufwand / Ertrag und Einzahlungen / Auszah-lungen für das Haushaltsjahr 2012 so zu planen, dass im Ergebnishaushalt mindestens ein aus-gegleichenes Jahresergebnis (Position 28 des Ergebnishaushalts) erreicht wird. Andernfalls wer-den wir den Haushalt 2012 zurückweisen.

Zur Investitionsplanung und Entwicklung der Verschuldung:

Anstatt die Besserung der Gesamtwirtschaftslage und damit der Einnahmeerwirtschaftung zu Konsoli-dierungsmaßnahmen, sprich zu einer merklichen Reduzierung der Schulden zu nutzen, enthält der Haushalt ab 2011, neben der Weiterführung der Großprojekte „Tiefgarage Heerstraße“ und „Kurfürstli-che Burg“, nun auch neue Maßnahmen im Bereich ÖPNV, für die die Stadt Boppard rund 3,5 Mio € an Eigenmitteln aufzubringen hat, siehe Seite 407 bis 409 im Investitionsprogramm.

Zu der zum 31.12.2011 zu erwartenden Gesamtverschuldung von 17.226.527,36 € (siehe Seite 571), sollen in den Jahren 2012 und 2013 weitere Investitionskredite in Höhe von 4.385.000,- € aufgenommen werden, siehe Position 45 des Finanzhaushalts. Abzüglich der geplanten Tilgungen von Investitionskre-diten bis 2014 (insgesamt 1.464.070,- €) errechnet sich zum 31.12.2014 damit eine Gesamtverschul-dung von 20.147.457,36 €; das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 1.280,- €.

Die Haushaltsführung der Stadt widerspricht dem Grundprinzip der Generationengerechtigkeit, da künftige Generationen mit einer enormen Verschuldung belastet werden und es überdies versäumt wird, für den durch die Abschreibungen dokumentierten Werteverzehr des Anlagever-



mögens entsprechende Überschüsse an liquiden Mitteln zu erwirtschaften, um damit zukünftig Maßnahmen zum Erhalt des Anlagevermögens zu ermöglichen.

Aufgrund der nach wie vor angespannten Haushaltslage und des Verstoßes gegen das Ausgleichsgebot erwarten wir, dass alle freiwilligen Leistungen, zu denen sich die Stadt nicht bereits unwiderruflich verpflichtet hat, unterbleiben; Maßnahmen, für die die Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO gelten, bleiben hiervon unberührt. Die Widerruflichkeit von freiwilligen Leistungen/Zahlungen ist eingehend zu prüfen.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass gegen den Vollzug des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung sowie des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Der Stadtrat ist gemäß § 33 Abs. 1 GemO über dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram Fleck', written in a cursive style.

(Bertram Fleck)

Landrat